

Eine Ungültigkeits-Erklärung von Dividenden-scheinen allein findet nicht statt; der auf sie fallende Betrag wird jedoch demjenigen, der den Verlust derselben innerhalb vier Jahren nach ihrer Fälligkeit durch Vorlegung der betreffenden Aktie bei dem Vorstande bescheinigt, binnen einer vom Ablaufe jenes vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden, einjährigen Ausschlußfrist gegen Rücksicht der über die rechtzeitige Anmeldung von dem Vorstande zu erteilenden Bescheinigung ausgezahlt, falls bis dahin nicht schon Zahlung an den Vorzeiger des betreffenden Dividenden-scheines geleistet ist.

Eine Ungültigkeits-Erklärung von Anweisungen allein findet nicht statt. Ist eine solche abhanden gekommen, so ist dem Vorstande davon Anzeige zu machen und erfolgt dann nach Ablauf eines Jahres vom Ausgabe-Zeitpunkte der neuen Reihe der Dividenden-scheine deren Auslieferung an den Anmelder gegen Vorzeigung der Aktie.

Die durch wiederholte Ausfertigung der bezüglichen Urkunden erwachsenden Kosten hat der betreffende Aktionär zu tragen.

II.

Rechte des Aktionärs.

§ 5.

Teilnahme am Eigentum und Reingewinn der Gesellschaft.

Die Dividenden werden gegen Rücksicht des betreffenden Dividenden-scheines spätestens fünf Monate nach deren Feststellung ausgezahlt. Zeit und die vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Zahlungsorte werden von dem Vorstande öffentlich bekannt gemacht.

Dividenden, welche vier Jahre nach Fälligkeit nicht erhoben sind, verfallen dem Reserve-Fonds der Gesellschaft.